

---

# Dienstorte

## Anwendung von Art. 16 Abs. 6 AZGV

**„Als Dienstort nach Artikel 7 Absatz 3 AZG gilt der Dienstort, welcher das Unternehmen der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer zuweist. Unternehmen mit gesamtarbeitsvertraglich oder öffentlich-rechtlich geregelten Anstellungsverhältnissen können mit der Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vereinbaren, dass mehrere Dienstorte zugewiesen werden können“.**

Gemäss der Verordnung zum AZG ist es möglich, gesamtarbeitsvertraglich mehrere Dienstorte zu einem Dienstort zusammen zu fassen. Es ist jedoch nicht möglich, ganze Regionen oder auch die ganze Schweiz zu einem Dienstort zusammen zu fassen, da eine solche Regelung nicht AZG-Konform wäre. Dies auch im Sinne des Gesundheits- und Arbeitssicherheitsschutzes. Mit dieser Regelung, die neu formuliert wurde, aber deren Sinn im Vergleich zum alten AZG nicht geändert wurde, wollte man die Möglichkeit schaffen, nahe beieinanderliegende Dienstorte zusammen zu fassen. Wirtschaftliche Gründe dürfen nicht alleine den Ausschlag geben, dass im GAV eine solche Regelung aufgenommen wird, sondern die Mitarbeitenden müssen auch einen Vorteil daraus ziehen können.

Wenn man eine solche Regelung im GAV aufnimmt, ist es wichtig, dass folgende Punkte auch geregelt werden, damit bei der Anwendung Diskussionen vermieden werden:

- Der Ort des Dienstantrittes bei einem Dienst muss immer identisch mit dem Ort des Dienstschlusses sein.
- Allfällige Wegzeiten, während den Diensten müssen immer 1:1 gewährt und auch in den Dienstplänen eingezeichnet werden.
- Die Personalparkplätze sind in genügender Anzahl an allen Orten vorhanden!
- Die nötige Infrastruktur wie Pausenräume, WCs und bei Bedarf auch Garderoben sind vorhanden.
- Wenn man nichts regelt, werden an allen Dienstorten, die zusammengefasst sind, keine Zeitzuschläge gewährt. Deshalb muss geregelt werden, dass der Ort des Dienstantrittes immer auch massgebend ist, für die Gewährung der Zeitzuschläge für Pausen gemäss AZGV Art. 16 Abs. 5.

Wichtig ist, dass man in einem gemeinsamen Protokoll festhält, warum man eine solche Regelung im GAV aufgenommen hat, denn wenn sich die Ausgangslage ändert, muss man auch immer wieder die Möglichkeit haben, solche Regelungen in Frage zu stellen. Das ist mit einer Begründung auch leichter nachvollziehbar.